

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Musikschule

ENTGELTORDNUNG
für die Musikschule der Landeshauptstadt Hannover
- gültig ab 01.01.2005 -

§ 1 Unterricht

1. Unterricht an der Musikschule wird montags bis freitags während des ganzen Jahres erteilt. An gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien in Niedersachsen und an Tagen, an denen aufgrund von Fernseh- oder Rundfunkdurchsagen der Schulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen ausfällt, findet kein Musikunterricht statt.

§ 2 Unterrichtsentgelte

- 2.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten, deren Höhe sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung ergeben.
- 2.2 Es können besondere Unterrichtsformen vereinbart werden.
- 2.3 Zahlungsverpflichtungen aufgrund zeitlich befristeter abgeschlossener Unterrichtsverträge bleiben von während der Laufzeit dieser Verträge eintretenden Entgelterhöhungen oder -ermäßigungen unberührt.
- 2.4 Von der Erhebung eines Erwachsenenzuschlages sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende gegen Vorlage eines Nachweises befreit.

§ 3 Instrumentenmiete

- 3.1 Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird ein Mietzins erhoben, dessen Höhe sich aus dem Anhang zu dieser Entgeltordnung ergibt. Eine Ermäßigung des Mietzins ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Mietdauer beträgt bis zu 6 Monate. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- 3.3 Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

§ 4 Fälligkeit des Unterrichtsentgeltes

Das Unterrichtsentgelt ist jeweils zu Beginn eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres) zu zahlen. Bei Einzelunterricht können monatliche Zahlungen beantragt werden.

§ 5 Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes

- 5.1 Eine Ermäßigung des Entgeltes kommt nur für den den Grundbetrag übersteigenden Anteil in Betracht und kann auf Antrag in begründeten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung) vorgenommen werden. Die Ermäßigung wird für die Zeit vom Antragsdatum bis zum Wegfall der Ermäßigungsgründe, höchstens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, gewährt.

Eine Ermäßigung kann nur an Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die im Stadtgebiet Hannover ihren Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Teilnehmer an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA).
- 5.2 Für Eltern, die mehrere Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 25 % und ab dem dritten Kind 50 % des jeweils für dieses Kind anfallen-

den Unterrichtsentgeltes ohne den Grundbetrag. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus dem Alter, wobei das älteste Kind als 1. Kind gerechnet wird.

§ 6 Erstattungen des Unterrichtsentgeltes

- 6.1 Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer längeren Erkrankung mehr als 3 Unterrichtsstunden in Folge an der Unterrichtsteilnahme gehindert, werden auf Antrag die Unterrichtsentgelte für den Zeitraum der nachgewiesenen Krankheit, jedoch nur maximal bis zu 8 Unterrichtsstunden innerhalb eines Kalenderjahres, erstattet.
- 6.2 Fallen mehr als 3 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, werden die Unterrichtsentgelte ab der 4. ausfallenden Unterrichtsstunde erstattet. Die Erstattung erfolgt ohne besonderen Antrag.
- 6.3 Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal während des Kalenderjahres aus, werden die Unterrichtsentgelte ab der 4. ausfallenden Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.
- 6.4 Die Erstattungen werden grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres und ausschließlich für den den Grundbetrag übersteigenden Anteil des Entgeltes vorgenommen. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres, zu stellen.
- 6.5 Schülerinnen oder Schüler, die aus wichtigen Gründen (z.B. Auslandsstudienaufenthalt, Schüleraustausch) für die Dauer von mindestens 2 Monaten gehindert sind, am Unterricht teilzunehmen, können auf Antrag für diesen Zeitraum ohne Erstattung des Unterrichtsentgeltes von der Teilnahme am Unterricht befreit werden, darüber hinaus aber nur für die Dauer von höchstens 4 Monaten bei einer Erstattung von bis zu 2 Monatsbeiträgen.

§ 7 Beendigung des Unterrichtes

- 7.1 Unbefristete Unterrichtsverträge können zum 31.03., 30.09. oder 31.12. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muß bis zum 15.02., 15.08. oder 15.11. jeden Jahres zugegangen sein.

Absatz 1 gilt auch für die Beendigung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches oder für den Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach.
- 7.2 Unterrichtsverträge über befristete Angebote wie z. B. die Kurse der Musikalischen Früherziehung, der Musikalischen Grundausbildung, der Rhythmik für 3-jährige sowie den Kursen in Kindertagesstätten und an dem Klassenunterricht in Schulen können nur während der ersten 3 Monate ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Die Verträge über die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung -SVA- (Theorie, Gehörbildung) sind während der Kursdauer (1 Jahr) dagegen nicht kündbar. Ziffer 7.3 und 7.4 bleiben unberührt.
- 7.3 Unabhängig von Ziffer 7.1 und 7.2 können alle Unterrichtsverträge bei Wegzug aus dem Großraum Hannover oder bei längerdauernder Krankheit (mehr als 3 Wochen) ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- 7.4 Die Musikschule ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt. Wichtige Gründe sind insbesondere der unregelmäßige Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Zahlungsrückstände usw.